

Achtelik | Reinicke

Kreditsicherung nach der CRR

*Formen der Kreditrisikominderung in der
genossenschaftlichen Bankengruppe*

3. Auflage 2021

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken e. V. · BVR

Satz und Gestaltung: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden

Druck und Verarbeitung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied

Titelbild: MK-Photo – Fotolia

Bestell-Nr. 963 150 **DG** VERLAG

ISBN 978-3-87151-263-6

© Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden
(2021)

Urheberrechtsbestimmungen

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Haftungsausschluss

Der Text gibt die Rechtsauffassung des Autors wieder. Weder er, der Herausgeber oder der Verlag des Werks haften für die Richtigkeit der Interpretation.

Die Hinweise, Ratschläge und Wertungen sind von den Autoren, dem Herausgeber und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren, des Herausgebers oder des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Abkürzungsverzeichnis | 7 |
| 1 Einführung | 9 |
| 1.1 Kreditrisikominderung im Kontext der CRR. | 10 |
| 1.2 Besonderheiten für die genossenschaftliche Bankengruppe | 11 |
| 2 Rechtsgrundlagen | 13 |
| 2.1 Vorschriften der Art. 192 ff. CRR. | 13 |
| 2.2 Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen | 14 |
| 2.3 Sonstige Erkenntnisquellen. | 14 |
| 2.3.1 Q&A-Prozess der EBA. | 14 |
| 2.3.2 Auslegungen der BaFin zur SolvV-alt. | 16 |
| 2.3.3 MaRisk | 16 |
| 3 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für alle zulässigen Formen der Kreditrisikominderung | 17 |
| 4 Formen der Kreditrisikominderung im Standardansatz und deren besondere Anerkennungsvoraussetzungen | 21 |
| 4.1 Besicherung mit Sicherheitsleistung. | 21 |
| 4.1.1 Finanzielle Sicherheiten | 23 |
| 4.1.1.1 Finanzielle Sicherheiten unabhängig von Ansatz und Methode. | 23 |
| 4.1.1.2 Zusätzliche finanzielle Sicherheiten bei Anwendung der umfassenden Methode. | 26 |
| 4.1.1.3 Anerkennungsvoraussetzungen für finanzielle Sicherheiten | 26 |
| 4.1.1.4 Praxisbeispiele | 28 |
| 4.1.2 Bareinlagen bei einem Drittinstitut | 99 |
| 4.1.2.1 Praxisbeispiele | 100 |
| 4.1.2.2 Bareinlagen | 101 |
| 4.1.2.3 Bargeldähnliche Instrumente | 134 |
| 4.1.3 Lebensversicherungen | 151 |
| 4.1.3.1 Private Rentenversicherungen | 153 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 4.1.3.2 | Praxisbeispiele | 153 |
| 4.1.4 | Von Drittinstituten emittierte Instrumente | 234 |
| 4.2 | Absicherung ohne Sicherheitsleistung | 235 |
| 4.2.1 | Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate | 236 |
| 4.2.2 | Garantien | 237 |
| 4.2.2.1 | Praxisbeispiele | 239 |
| 4.2.2.2 | Bürgschaften | 240 |
| 4.2.2.3 | Bausparguthaben | 256 |
| 4.2.3 | Kreditderivate | 300 |
| 5 | Zusätzliche Formen der Kreditrisikominderung im Basis-IRBA | 303 |
| 6 | Auswirkungen der Kreditrisikominderung | 305 |
| 6.1 | Besicherungen mit Sicherheitsleistung | 305 |
| 6.1.1 | Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten | 305 |
| 6.1.2 | Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten | 307 |
| 6.1.3 | Behandlung weiterer Besicherungen mit Sicherheitsleistung | 308 |
| 6.1.3.1 | Bareinlagen bei Drittinstituten | 308 |
| 6.1.3.2 | Lebensversicherungen | 308 |
| 6.1.3.3 | Von Drittinstituten emittierte Instrumente | 309 |
| 6.2 | Behandlung von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung | 309 |
| 7 | Rechtliche Grundlagen | 311 |
| 7.1 | CRR = Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Auszüge) | 311 |
| 7.2 | Liste von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen und EBA-Leitlinien/ Listen mit Bezügen zur Kreditrisikominderung | 333 |
| | Literaturverzeichnis | 335 |

Vorwort

In der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken spielen Kreditsicherheiten traditionell eine wichtige Rolle. Bei der Vergabe von Krediten nehmen Genossenschaftsbanken vielfach Sicherheiten von den Kreditnehmern zur Absicherung der Darlehensforderungen entgegen.

Seit Basel II können bestimmte Kreditsicherheiten außerdem dazu verwendet werden, die Eigenmittelunterlegung für das Kreditrisiko und die Anrechnung des Kredites auf die Großkreditobergrenzen zu verringern. Dazu müssen aber sowohl die Sicherheit als auch die Sicherheitenvereinbarung bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind durch Basel III bzw. die CRR nochmals gestiegen. Insbesondere müssen Banken die Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarung mittels eines Rechtsgutachtens nachweisen.

Dieses Werk stellt zunächst die regulatorischen Anforderungen an die Kreditrisikominderung durch Sicherheiten dar. Ausgehend von den Sicherheitenvordrucken des Deutschen Genossenschaftsverlags, die von den Volksbanken und Raiffeisenbanken überwiegend zur Bestellung von Sicherheiten verwendet werden, werden die wichtigsten Sicherheiten, die zur Kreditrisikominderung genutzt werden können, dargestellt. Dabei werden auch Mustervorschläge für entsprechende Rechtsgutachten unterbreitet. Diese Gutachten können auch im Modul „BVR Bankenreihe“ des DG Medienportals (www.dg-medienportal.de) in elektronischer Form abgerufen werden. Das Buch beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung der aufsichtlichen Verfahren, die von den genossenschaftlichen Primärbanken tatsächlich genutzt werden.

Aufgrund von Nachfragen der Nutzer werden mit dieser Auflage Mustergutachten für Abtretungen aus privaten Rentenversicherungen erstellt.

Vorwort

Das Werk richtet sich daher insbesondere an den Bankpraktiker und ist diesem bei seiner täglichen Arbeit hoffentlich eine gute Hilfestellung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Berlin, im Mai 2021

Dr. Olaf Ahtelik

Thorsten Reinicke